

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Belm

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Belm für den Friedhof in Belm am 10.03.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Eine Gebührenübernahmeerklärung ist zu unterzeichnen und vor der Bestattung vorzulegen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

für 30 Jahre – je Grabstelle -	1.175,00 €
- keine Verlängerung möglich -	

2. Kindergrabstätte

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
für 30 Jahre – je Grabstelle -	818,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	27,27 €

3. Erdrasengrabstätte

- als Reihen- oder Wahlgrab möglich-
für 30 Jahre – je Grabstelle - 2.585,00 €
(inkl. Pflege und Unterhaltung während der Nutzungszeit)

4. Wahlgrabstätte

- für 30 Jahre - je Grabstelle - 1.531,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle – (je Urne) 682,00 €
- b) bei Neubelegung durch eine weitere Urne wird die Gebühr
nach 5 a) zzgl. Verlängerungsgebühr für die bereits vorhandene
Grabstätte fällig

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte

- keine Verlängerung möglich –
- a) für 25 Jahre –je Urne-:
(inkl. Pflege und Unterhaltung während der Nutzungszeit) 1.312,00 €
- b) Plakette 450,00 €

7. Urnengemeinschaftsgrabstätte- Partnerstele

(einmalige Verlängerung durch Beisetzung der zweiten Urne, danach ist keine weitere Verlängerung möglich)

- a) für 25 Jahre –je Stelle-
(inkl. Pflege und Unterhaltung während der Nutzungszeit) 1.812,00 €
- b) Plakette- je Urne ab Belegung 450,00 €

8. Verlängerung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 oder 1/30 der Gebühren nach den Nummern 3, 4, 5 oder 7 zu entrichten. Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung ausgewiesenen Verlängerungsgebühren.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

9. Gebühren für die Pflege von Grabstätten durch die Kirchengemeinde

- a) einmalige Gebühr für das Herrichten einer Grabstätte 100,00 €
- b) Einsäen der Grabstelle mit Rasen und Pflege durch die
Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Belm bis Ende der
Nutzungsdauer -jährlich pro Stelle-
Erdgrabstelle 47,00 €
Urnengrabstelle 24,00 €

Die Gesamtsumme für die Nutzungsdauer ist im Voraus vollständig zu entrichten.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 10,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 10,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 1,07 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Belm, den

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Vorsitzende/r

weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den

L. S.

Steininger, Regionalbeauftragter
des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück